

23.12.2010

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG)

A Problem und Regelungsbedarf

Kinder erzeugen durch ihre Neugierde, ihren Bewegungsdrang, ihre Freude am sportlichen Wettbewerb oder Singen auch Lärm. Kinderlärm ist Bestandteil des Kinderlebens und notwendiger Ausdruck kindlicher Lebensfreude. Lautstarke Äußerungen von Kindern sind Bestandteil von Alltagssituationen. „Kinderlärm“ gehört somit als Selbstverständlichkeit zum Zusammenleben einer Gesellschaft. Gleichwohl werden spielende und tobende Kinder manchmal von der Nachbarschaft als störend empfunden.

Dies führte in der Vergangenheit zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Zwar ist die Rechtsprechung gegenüber „Kinderlärm“ sehr tolerant und akzeptiert, dass Kinder lauter sein dürfen als andere Geräuschquellen. Die juristische Bewältigung von Lärmschutzkonflikten, die durch Kinder hervorgerufen werden, ist aber mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, da einschlägige Regelwerke hierfür nicht vorhanden sind. Bei Lärm von spielenden Kindern greift weder die TA Lärm, noch die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), noch der Freizeitlärmerrlass („Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) v. 23.10.2006 (SMBl. NRW. 7129).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine wertende Güterabwägung im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen. Diese richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.04.1992, BVerwGE 90, 163; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.02.2003, NVwZ 2003, 751).

Datum des Originals: 21.12.2010/Ausgegeben: 27.12.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird klargestellt, dass der Lärm von Kindern grundsätzlich als sozial adäquat hinzunehmen ist. Die mit der Änderung von § 3 LImSchG vorgenommene Privilegierung des „Kinderlärms“ ist als Abwägungsleitsatz künftig in kinderlärmbedingten Immissionsschutzkonflikten zu beachten. Gleichzeitig verbleibt Raum für eine Einzelfallbetrachtung, wie sie von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gefordert wird.

C Alternativen

keine

D Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine vollzugsunabhängigen Kosten. Vollzugsausgaben entstehen nicht, da sich der Vollzugsaufwand durch die Gesetzesänderung nicht erhöht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Änderungen entfalten keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine Auswirkungen.

H Gender Mainstreaming

Keine Auswirkungen.

I Befristung

Das Landes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Berichtspflicht zum 31.12.2013 versehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG)

Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutz - LImSchG -)

§ 3 Grundregel

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Pflichten des Absatzes 1 zu sorgen.

(3) Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Soweit zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Rechtsverordnungen nach § 23 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes erlassen sind, bestimmen sich die Anforderungen nach diesen Regelungen.

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Klassen III und IV“ werden durch die Wörter „Kategorien 3 und 4“, die Wörter „§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 1“ werden durch die Angabe „§ 6 Absatz 6“ und die Wörter „am 25. November 2003 (BGBl. I S.2304)“ werden durch die Wörter „durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ ersetzt:

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 11**Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern**

(1) Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper der **Klassen** III und IV im Sinne des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S.2304), abbrennen will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 22**In-Kraft-Treten und Berichtspflicht**

(1) Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Wirkungen dieses Gesetzes und inwieweit seine Aufrechterhaltung weiterhin erforderlich ist. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(2) § 9 Abs. 2 Nr. 5 tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Gesetzesnovelle besteht in Zukunft eine Vermutung dafür, dass Geräusche spielender Kinder als sozial adäquat grundsätzlich hinzunehmen sind. Im Rahmen einer faktischen Beweislastumkehr muss somit der klagende Nachbar/Nachbarin im Streitfall nachweisen, warum im konkreten Fall der „Kinderlärm“ ausnahmsweise nicht zumutbar ist.

Gleichzeitig lässt die Regelung für besonders gelagerte Einzelfälle und Konfliktsituationen eine einzelfallgerechte Lösung durch die Verwaltungsbehörden zu. Damit wird der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die eine pauschale Privilegierung bestimmter Geräuschquellen als unzulässig ablehnt, Rechnung getragen.

Die Regelung entbindet aber nicht von der Grundpflicht des § 3 Abs. 1 LImSchG, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Daher sind insbesondere geeignete technische Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Außerdem ist der Schutz der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG zu beachten.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen der novellierten 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (BGBl. I 2009, S. 2062).

Zu Nummer 3

Die Evaluierung des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist Ende 2008 erfolgt und mit Vorlage 14/2222 dem Landtag zur Kenntnis gegeben worden. Ein Änderungsbedarf wurde nicht festgestellt. Die Landesregierung wird bis zum 31.12.2013 erneut Bericht erstatten.

Bei der Aufhebung des zweiten Absatzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung des § 9 Abs. 2 Ziffer 5 ist gemäß § 22 Abs. 2 LImSchG bereits mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft getreten.

II. Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.